

ger Sicherheitsbehörden dementierten diese Meldungen. (SCMP, 14.8.1998; *Ming Pao*, Hongkong, 16.8.1998, nach SWB, 19.8.1998)

Der Parteisekretär Xinjiangs, Wang Lequan, räumte in einem Interview ein, daß separatistische Kräfte in Xinjiang 19 kleine Stützpunkte mit bis zu 20 Kämpfern unterhielten, auf denen in Afghanistan ausgebildete Spezialisten muslimische Jugendliche in der Ausführung von Terrorakten unterrichteten. Die Ausbildungsstützpunkte erhielten die Unterstützung internationaler islamistischer Kräfte, die afghanischen Taliban-Milizen spielten hierbei eine Schlüsselrolle. Jedoch hätten die Sicherheitskräfte in den letzten Monaten erfolgreiche Schläge gegen terroristische Gruppierungen und gegen die Stützpunkte geführt. Ein Mitglied der Regierung Xinjiangs hatte im Mai angegeben, daß seit dem letzten Jahr knapp einhundert Personen wegen terroristischer Aktivitäten verhaftet und verurteilt worden seien. (SCMP, 2.9.1998; *Xinjiang Ribao*, 2.8.1998, nach SWB, 21.8.1998)

Wie ernst die chinesischen Behörden die prekäre Sicherheitslage in Teilen Xinjiangs nehmen, wurde auch verdeutlicht durch die viertägigen Konsultationen einer hochrangigen Delegation der kasachischen Grenztruppen mit der Führung der Sicherheitskräfte Xinjiangs. In den Gesprächen wurde eine verstärkte Kooperation in der Bekämpfung „religiöser Extremisten, Terroristen und Krimineller“ vereinbart, die in illegalen Waffentransport, Schmuggel und Drogenhandel verwickelt seien.

Der Leiter der kasachischen Delegation, ein Generalmajor der Grenztruppen, machte deutlich, daß die Unterdrückung „religiöser Fanatiker“ und sonstiger Krimineller im Interesse der Stabilität nicht nur in Xinjiang, sondern auch in Kasachstan liege. (Xinjiang Volksradio, 21.8.1998, nach SWB, 24.8.1998) Die chinesische Regierung setzt mit diesen Kontakten ihre seit Jahren verfolgte Strategie fort, die auf eine grenzenübergreifende Kooperation in der Bekämpfung islamistischer Strömungen in Zentralasien gerichtet ist. -hei-

5 Chen Xitong zu 16 Jahren Haft verurteilt – Berufung abgelehnt

Das Obere Volksgericht der Stadt Beijing verurteilte am 31. Juli Chen Xitong, ehemals Stadtparteisekretär Beijings und Mitglied des KP-Polit-

büros, zu einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren wegen Korruption und Amtsmißbrauchs. Das Oberste Volksgericht lehnte am 20. August das Berufungsbegehren Chens ab und bestätigte das Urteil des Oberen Volksgerichts. (RMRB, 1.8. bzw. 21.8.1998) Das Gerichtsverfahren war aus Gründen des Schutzes von „Staatsgeheimnissen“ unter strenger Geheimhaltung abgehalten worden. Nur das Urteil wurde in öffentlicher Sitzung verkündet.

Die Affäre um Chen Xitong, die Anfang 1995 mit der Absetzung des Spitzenkaders begonnen hatte (siehe ausführlich die Übersichten in *China aktuell*, 1995/4, S.268-269 sowie 1997/9, S.839), fand mit diesem Urteil nun ihren Abschluß. Die Parteiführung um Jiang Zemin versuchte mit der gerichtlichen Verurteilung ihre Entschlossenheit in der Korruptionsbekämpfung zu demonstrieren und entledigte sich zugleich einer unbequemen Persönlichkeit im Machtzentrum.

Chen Xitong wird als Kopf eines Korruptionsringes in der Beijinger Stadtführung angesehen, dem zwischen 1987 und 1995 mehr als 40 Funktionäre und Funktionärskinder angehört haben sollen. Mehrere der Verdächtigten sind schon in den Vorjahren zu langjährigen Gefängnisstrafen verurteilt worden. -hei-

6 Protestkundgebungen vor der indonesischen Botschaft in Beijing

Mitte August kam es vor der indonesischen Botschaft in Beijing zu mehreren Protesten gegen die Mißhandlung chinesischstämmiger Indonesier während der Unruhen in Jakarta im Mai dieses Jahres. Die Kundgebungen waren von den Organisatoren zwar offiziell beantragt, von den zuständigen Behörden jedoch nicht genehmigt worden. Die Aktionen folgten dem Muster von Protesten, die bereits in Hongkong, Taibei und anderen südostasiatischen Ländern während der letzten Monate abgehalten worden waren (siehe *China aktuell*, 1998/7, S.689).

Am 10. August zogen mehr als 200 Demonstranten vor die indonesische Botschaft; drei der Organisatoren des Protestmarsches übergaben eine Protestnote an den Gesandten, in der der mangelnde Schutz der in Indonesien lebenden Auslandschinesen vor Gewalttaten scharf kritisiert wurde. Die Morde und Vergewaltigungen vom Mai wurden in dem Schreiben mit den Verbrechen der Nationalsozialisten an den Juden verglichen. Die Polizei be-

schränkte sich darauf, die Kundgebung zu beobachten und mit Videokameras zu dokumentieren.

Bereits Anfang August waren auf dem Campus mehrerer Beijinger Universitäten Wandzeitungen ausgehängt worden, auf denen Vertreter verschiedener Studentenvereinigungen die Vorfälle in Jakarta und die Passivität der indonesischen Regierung massiv kritisierten. Zeitweise versammelten sich mehrere hundert Studenten, um über mögliche Protestkundgebungen vor der indonesischen Botschaft zu diskutieren. Auch wurde der chinesischen Regierung vorgeworfen, sich nicht deutlich genug für die Interessen der in Indonesien lebenden Auslandschinesen eingesetzt zu haben. Das chinesische Außenministerium hatte erst mit wochenlangem Verzug offiziell Stellung zu den antichinesischen Ausschreitungen in Indonesien bezogen und die indonesische Regierung dazu aufgefordert, die Gewalttäter streng zu bestrafen.

Am 17. August zogen nochmals rund einhundert Studenten trotz eines Demonstrationsverbots vor die indonesische Botschaft, wurden von einem starken Polizeiaufgebot jedoch am Betreten des Botschaftsgeländes gehindert. Nach Verhandlungen mit der Einsatzleitung wurden vier Studentenvertreter in die Botschaft eingelassen. Die Studenten forderten eine Bestrafung der Gewalttäter von Jakarta und eine Abschaffung der indonesischen Gesetze, die die chinesische Minderheit diskriminierten. Die Polizei untersagte den Studenten, kritische Spruchbänder hochzuhalten, und hinderte ausländische Reporter daran, mit den Demonstranten Kontakt aufzunehmen. Es kam nicht zu gewaltsamen Auseinandersetzungen oder zu Festnahmen. (SCMP, 11./13./18.8.1998; *The Economist*, 22.8.1998, S.45) -hei-

Wissenschaft, Bildung, Gesellschaft, Kultur

7 Zehn Jahre „Fackelplan“ zur Vermarktung von High-Tech-Produkten

Vor zehn Jahren, im August 1988, verabschiedete die chinesische Regierung

den sog. Fackelplan (*huoju jihua*). Dieser wissenschafts- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Plan wurde mit dem Ziel aufgestellt, die Kommerzialisierung von High-Tech-Produkten und Produkten neuer Technologien voranzutreiben (vgl. dazu C.a., 1988/8, Ü 26 und 1990/8, Ü 25). Auf einer Pressekonferenz wurde jetzt eine positive Bilanz gezogen. Der Plan habe die Umsetzung von High-Tech-Forschung beschleunigt und somit die wirtschaftliche Entwicklung angekurbelt, heißt es. Die Größenordnung des Fackelplans wird durch folgende Angabe illustriert: Im Rahmen des Plans wurden in den zehn Jahren 12.599 Projekte durchgeführt, darunter 3.536 Projekte der zentralstaatlichen Ebene. Der überwiegende Anteil der Projekte wurde demnach auf lokaler Ebene durchgeführt. Angeblich sollen gut 90 Prozent der betreffenden in China getätigten Projekte auf eigenen technischen Ressourcen und eigener Technologie beruhen.

Ein großer Teil der Ergebnisse des Fackelplans wird in den seit Beginn der neunziger Jahre florierenden 53 staatlichen Entwicklungszonen für hoch- und neutechnologische Produkte erzielt. Diese Zonen sind mit ihrem Potential für technologische Innovationen und ihrem Dienstleistungssystem zur wichtigsten Grundlage für die Entwicklung von High-Tech-Produkten und Produkten in neuen Technologien geworden. Ende 1997 gab es in diesen Entwicklungszonen bereits 13.700 Unternehmen, die mehr als 14.300 High-Tech-Produkte entwickelt haben. Zwischen 1991 und 1997 hat sich die Arbeitsproduktivität in den High-Tech-Entwicklungszonen mehr als vervierfacht, nämlich von durchschnittlich 52.000 Yuan pro Kopf auf 230.000 Yuan. Die Zahl der Unternehmen mit einem Produktionswert von mehr als 100 Mio. Yuan pro Jahr stieg von 7 im Jahre 1991 auf heute 530, und während es 1991 noch kein Unternehmen gab, dessen Produktionswert 1 Mrd. überschritt, gibt es deren heute 47.

Im vergangenen Jahrzehnt haben die im Rahmen des Fackelplans arbeitenden Unternehmen insbesondere in bezug auf Management und Dienstleistungen eine Fülle von Erfahrungen gesammelt; damit sind sie zu einer wichtigen Stütze für die Reform des Wissenschaftssystems geworden und üben eine Vorbildfunktion aus, wie sie ihnen der Fackelplan zugeordnet hat. Dies gilt namentlich für das Managementmodell, nach dem staatliche Einwirkungen klein gehalten und

Dienstleistungen großgeschrieben werden. Darüber hinaus wirken sie bahnbrechend in bezug auf Urheberrecht, Stellenmarkt, Personalsystem, Sozialversicherung sowie den Aufbau von Strukturen für die Vermittlung finanzieller Dienstleistungen, Rechtsberatung, Begutachtung, Beratung usw. Insofern dient der Fackelplan nicht nur der Ankurbelung der Wirtschaft durch High-Tech-Produktion, sondern er legt auch die Grundlagen für die Schaffung neuer Strukturen, die zum einen der Wirtschaft, zum anderen aber auch der Reform des Wissenschaftssystems zugute kommen. (GMRB, 1.8.98; RMRB, 6.8.98)

Der Fackelplan hat sich vor allem positiv auf die Reformstrategie ausgewirkt, Wirtschaft und Wissenschaft enger miteinander zu verbinden nach dem Motto: „Wissenschaft und Technik müssen sich dem wirtschaftlichen Aufbau zuwenden, die Wirtschaft muß sich auf Wissenschaft und Technik stützen“. Er gilt als Instrument zur Einführung der angestrebten „Wissenswirtschaft“ (d.h. einer auf Wissen gegründeten Wirtschaft) und zur Förderung des Ansehens von Wissen und Innovationsgeist. Zugleich dient er der wirtschaftlichen Entwicklung und dem gesellschaftlichen Fortschritt und ist Ausdruck der Strategie, daß Wissenschaft und Bildung das Land zur Blüte führen sollen. (RMRB, 6.8.98)

Um Chinas High-Tech-Produktion, die im Rahmen des Fackelplans getätigt wird, einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen und um sich als High-Tech-Nation zu präsentieren, fand aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Fackelplans im August in Beijing eine Ausstellung statt, auf der 1.500 Produkte von Unternehmen aus den 53 High-Tech-Entwicklungszonen gezeigt wurden (vgl. GMRB, 7.8.98). -st-

8 Wissenschaftsaustausch Festlandchina-Taiwan

In den vergangenen Jahren sollen Tausende von Wissenschaftlern aus Taiwan die Volksrepublik besucht haben und umgekehrt. Im Rahmen des gegenseitigen Wissenschaftlerauswechsels scheinen sich die Wissenschaftsbeziehungen zunehmend zu normalisieren. Von festlandchinesischer Seite ist das Zentrum für Wissenschaftsaustausch mit Taiwan am Ministerium für Wissenschaft und Technik zuständig. Im Juli 1998 veranstaltete das Zentrum in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Industrieverband Taiwan unter dem Thema „Durch Wissen-

schaft und Technologie Verbindungen schaffen“ in Taipei eine Ausstellung mit technologischen Neuerungen der VR China. Gezeigt wurden vor allem Produkte aus Telekommunikation, Elektronik, Maschinenbau, Materialforschung, chemischer Industrie, Ölwirtschaft, Raum- und Luftfahrt. In Verbindung mit der Ausstellung wurden 22 Seminare veranstaltet, zu denen rund 200 Wissenschaftler aus der Volksrepublik nach Taiwan reisten. Die Taiwaner Seite ist besonders an festlandchinesischen Technologien auf den Gebieten Umweltschutz, Ölgewinnung, Schiffbau und Supraleitung interessiert.

Nach Einschätzung des Ministeriums hat die Ausstellung in Taipei gezeigt, daß das Niveau der theoretischen Forschung auf dem Festland höher ist als das auf Taiwan. Demgegenüber sei jedoch Taiwan überlegen in bezug auf die Produktion und Vermarktung der Forschungsergebnisse. Insofern sei die technologische Entwicklung beider Seiten komplementär, und es böten sich vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit, meinte einer der Wissenschaftler, die zu der Ausstellung gereist waren. Über diese Möglichkeiten, einschließlich des Problems der Urheberrechte, diskutierten beide Seiten anläßlich der Ausstellung. (XNA, 4.8.98) -st-

9 Hochschulgesetz verabschiedet

Der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses hat in seiner Sitzung am 29. August 1998 ein Hochschulgesetz verabschiedet. Dieses erste Hochschulgesetz der VR China war lange angekündigt und entsprechende Gesetzesvorlagen waren ausführlich diskutiert worden. Nach dem Schulpflichtgesetz von 1986, dem Lehrer-gesetz von 1993, dem Bildungsgesetz von 1995 und dem Berufsbildungsgesetz von 1996 wird die Bildungs-gesetzgebung mit diesem Gesetz weiter komplettiert. Das Gesetz besteht aus acht Kapiteln und 69 Artikeln. Es wird am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Der chinesische Gesetzestext wurde am 30.8.98 in der *Guangming-Zeitung* und einen Tag später in der *Volkszeitung* veröffentlicht. Die wichtigsten Bestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Gesetzes ist es, die Hochschulbildung weiterzuentwickeln, die Strategie, daß Wissenschaft und Bildung das Land zur Blüte führen sol-

len, zu verwirklichen und den Aufbau der materiellen und geistigen sozialistischen Kultur zu fördern (Art.1). In Art.3 wird die ideologische Ausrichtung der Hochschulbildung bekräftigt. Die Rede ist von „sozialistischer Hochschulbildung“, die vom Marxismus-Leninismus, den Mao-Zedong-Gedanken und der Theorie Deng Xiaopings geleitet werde. Auch die staatlichen Bildungsziele werden wie eh und je betont: Die Studierenden sollen umfassend moralisch, intellektuell und körperlich gebildet werden und sich dem Aufbau und der Fortführung des Sozialismus widmen (Art.4). Beide Artikel sind ein Zugeständnis an die konservativ-orthodoxen Kräfte in der Partei. Doch gleich im nächsten Paragraphen werden die heute gültigen modernen Bildungsziele zum Ausdruck gebracht: Aufgabe der Hochschulen ist es, hochqualifizierte Fachleute heranzuziehen, die einen neuen Geist und praktische Fähigkeiten haben, ferner sollen die Hochschulen Wissenschaft, Technik und Kultur weiterentwickeln und die sozialistische Modernisierung fördern (Art.5). Art.9 sichert jedem Bürger entsprechend dem Gesetz ein Recht auf Hochschulbildung zu und sagt staatliche Unterstützung für die Hochschulbildung in Minderheiten- und Armutsgeländen zu. Art.10 garantiert „entsprechend dem Gesetz“ (dies kann u.U. eine willkürliche Einschränkung bedeuten) die Freiheit der Forschung, literarischen und künstlerischen Schaffens und anderer kultureller Aktivitäten. Die Hochschulen verwalten sich selbst (Art.11), sie sollen untereinander, mit anderen Forschungsinstitutionen und mit Betrieben und Unternehmen kooperieren (Art.12). Art.13 regelt in allgemeiner Form die Zuständigkeiten: Die Zentralregierung ist für die Hochschulen allgemein zuständig, während die Regierungen der Provinzebene die Hochschularbeit in ihrem Verwaltungsgebiet koordinieren, für die Ausbildung von Fachleuten in ihrem Gebiet sorgen und vom Staat ermächtigt werden, die Hochschulen zu verwalten.

Kapitel 2: System der Hochschulbildung

Es werden drei Arten von regulärem Studium mit ordentlichem Ausbildungsgang unterschieden: Fachhochschulstudium, Grundstudium und Postgraduiertenstudium zur Erlangung des Magister- oder Doktorgrades (Art.16). Das Fachhochschulstudium dauert 2-3 Jahre, das Grundstudium 4-5, das Magisterstudium 2-3 und das Promotionsstudium 3-4

Jahre (Art.17). Außer an regulären Hochschulen und Universitäten kann ein Postgraduiertenstudium auch an (außeruniversitären) Forschungsinstitutionen absolviert werden, sofern diese die Genehmigung vom Staatsrat haben (Art.18). Voraussetzung für ein Hochschulstudium (sowohl Grund- als auch Fachhochschulstudium) ist der Abschluß der Mittel- schuloberstufe, Voraussetzung für ein Magisterstudium der Abschluß des Grundstudiums oder eines entsprechenden Ausbildungsganges, Voraussetzung für ein Promotionsstudium der Erwerb des Magisters oder einer entsprechenden Qualifikation. Die Zulassung zum Studium erfolgt auf allen Stufen über Zulassungsprüfungen. In Ausnahmefällen kann Absolventen eines Fachhochschul- oder Grundstudiums die Genehmigung erteilt werden, direkt zum Promotionsstudium zugelassen zu werden (Art.19). Offizielle akademische Grade sind der Bachelor (*xueshi*), der Magister (*shuoshi*) und der Doktor (*boshi*) (Art.22).

Kapitel 3: Gründung von Hochschulen

Die Errichtung einer Hochschule muß der staatlichen Planung für den Ausbau des Hochschulwesens entsprechen, sie muß im Interesse des Staates und der Gesellschaft liegen, ihr Zweck darf nicht Profit sein (Art.24). Art.25 nennt bestimmte Voraussetzungen für die Gründung von Hochschulen in bezug auf Potential und Niveau der Lehre und Forschung. Er bestimmt ferner, daß eine Hochschule mindestens drei offiziell anerkannte Fakultäten haben muß. Es folgen Aufzählungen der für die Genehmigung einer Hochschulgründung einzureichenden Dokumente (Art.27) und der Punkte, die die erforderliche Satzung enthalten muß (Art.28). Hochschulgründungen sind durch die zentralstaatlichen Behörden zu genehmigen, der Staat kann jedoch auch die Provinzbehörden ermächtigen, Genehmigungen zu erteilen; wenn Hochschulen nicht entsprechend den Vorschriften gegründet wurden, ist die Zentralregierung autorisiert, die Hochschule aufzulösen (Art.29).

Kapitel 4: Organisation und Aktivitäten von Hochschulen

Eine Hochschule ist eine eigene Rechtsperson; gesetzlicher Vertreter ist ihr Präsident (Art.30). Hauptaufgabe der Hochschulen ist die Ausbildung von Fachleuten, d.h. sie sollen Lehre und Forschung betreiben und Dienstleistungen für die Gesellschaft anbieten (Art.31). Die Artikel 32-38 gestehen den Hochschulen weitgehende Autonomie zu. So können

die Hochschulen entsprechend dem Bedarf, ihren Bedingungen und der staatlicherseits geprüften Größenordnung die Planung für die Aufnahme von Studenten vornehmen und selbständig den Anteil der in die verschiedenen Abteilungen aufzunehmenden Studenten regulieren (Art.32). Ferner können sie selbständig Fachrichtungen und Fächer etablieren (Art.33), Lehrpläne aufstellen und Lehrmaterial auswählen (Art.34), wissenschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Dienstleistungen organisieren sowie mit Unternehmen und anderen gesellschaftlichen Organisationen kooperieren (Art.35). Entsprechend den staatlichen Vorgaben können sie auch selbständig Wissenschaftler austauschen und Wissenschaftskooperation mit Hochschulen außerhalb der VR China pflegen (Art.36). Auch in bezug auf die Organisationsstruktur von Lehre, Forschung und Verwaltung sowie in bezug auf Personalpolitik und Einstellung von Lehrkräften und anderem Personal sind sie autonom (Art.37). Das gleiche gilt für die Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen der öffentlichen Hand wie auch anderer Geldgeber, solange die Mittel nicht zweckentfremdet verwendet werden (Art.38).

Die weitgehende Autonomie der Hochschulen wird allerdings durch die weiterhin an den Hochschulen bestehenden Parteikomitees eingeschränkt. Deren Kompetenzen werden in Art.39 dargelegt. Danach trägt an den staatlichen Hochschulen der Präsident „unter der Leitung des Hochschulpartei-komitees der Kommunistischen Partei Chinas“ die Verantwortung. Die Parteikomitees üben eine einheitliche Führungsrolle über die Hochschularbeit aus und unterstützen den Präsidenten, der für die Durchführung der Amtsgeschäfte selbst verantwortlich ist. Die wichtigsten Führungsaufgaben der Parteikomitees bestehen in der Durchführung der Richtlinien und der Politik der KP und im Festhalten an der sozialistischen Ausrichtung der Hochschulen. Sie sind zuständig für die ideologisch-politische und moralische Arbeit. Ferner haben die Parteikomitees das Recht, in bezug auf die interne Organisationsstruktur und die Personalentscheidungen über verantwortliche Posten in der internen Organisationsstruktur „zu diskutieren und zu entscheiden“. Sie diskutieren und entscheiden überdies bei wichtigen Fragen wie Reform, Ausbau und Verwaltung der betr. Hochschule und haben sicherzustellen, daß die zentralen Aufgaben der Hochschule erfüllt werden.

Art.41 regelt die Kompetenzen des Hochschulpräsidenten. Dieser trägt die Verantwortung für Lehre, Forschung und sonstige Verwaltungsarbeit an seiner Hochschule und hat folgende Aufgaben: Aufstellung der Entwicklungspläne und der Jahrespläne sowie Organisation von deren Durchführung; Organisation der Lehr- und Forschungsaktivitäten und der ideologisch-moralischen Erziehung; Entwerfen der Pläne für die interne Organisationsstruktur, Vorschlagsrecht für die Wahl des Vizepräsidenten, Einstellung und Entlassung von Verantwortlichen in der internen Organisationsstruktur; Einstellung und Kündigung von Lehrpersonal und anderem Personal; Verwaltung der Studentenregistrierung, Auszeichnung und Disziplinierung von Studenten; Aufstellung der jährlichen Haushaltsbudgets, Verwaltung des Schuleigentums und Wahrnehmung der legalen Interessen der Hochschule.

Was Gremien angeht, so gibt es ein Wissenschaftskomitee (*xueshu weiyuanhui*), das über die Einrichtung von Disziplinen und Fachrichtungen sowie über die Lehr- und Forschungspläne berät, die Lehre und Forschung begutachtet und für sonstige wissenschaftliche Fragen zuständig ist (Art.42). Ferner gibt es eine Vertreterversammlung für Lehrpersonal, Angestellte und Arbeiter, die sich zur Hauptsache aus Lehrkräften zusammensetzen soll und an der „demokratischen Verwaltung und Aufsicht“ mitbeteiligt ist. Sie soll die Interessen der Lehrkräfte, Angestellten und Arbeiter wahrnehmen (Art.43). In bezug auf das Niveau der Hochschule und die Bildungsqualität unterliegen die Hochschulen der Aufsicht durch die Bildungsbehörden und einer durch diese organisierten Begutachtung (Art.44).

Kapitel 5: Hochschullehrer und anderes Personal

Lehrkräfte an Hochschulen benötigen eine formale Qualifikation. Voraussetzungen sind u.a. der Abschluß eines Postgraduiertenstudiums oder eines Grundstudiums und pädagogische Fähigkeiten. Fehlen formale Abschlüsse, kann die Lehrbefähigung auch über eine staatliche Eignungsprüfung erworben werden (Art.46). Die offiziellen Titel und Amtsbezeichnungen sind Hochschulassistent (*zhujiao*), Dozent (*jiangshi*), Assistenzprofessor (*fu jiaoshou*) und Professor (*jiaoshou*) (Art.47). Hochschullehrer müssen neben fachlichen Voraussetzungen auch ideologisch-politische und moralische Qualitäten haben (Art.51).

Kapitel 6: Hochschulstudenten

In Art.53 werden die Qualitäten aufgezählt, die von einem Studenten verlangt werden. An erster Stelle stehen Gesetzestreue und moralische Qualitäten wie Respektierung der Lehrer, Lerneifer, Bereitschaft zu körperlicher Ertüchtigung und vor allem politisch-ideologische Ausrichtung auf Patriotismus, Kollektivismus und Sozialismus, Bereitschaft zum Studium des Marxismus-Leninismus, der Mao-Gedanken und der Theorie Deng Xiaopings sowie die erforderlichen wissenschaftlichen, kulturellen, intellektuellen und fachlichen Fähigkeiten. Grundsätzlich sind Studiengebühren zu zahlen, doch können Studenten aus bedürftigen Familien Unterstützung beantragen (Art.54). In Art.55 werden weitere Möglichkeiten der Studienfinanzierung aufgezeigt, wie Auszeichnungen und Stipendien hervorragender Studenten oder solcher Studenten, die bestimmte, vom Staat festgelegte Studienfächer studieren; die entsprechenden Mittel kommen von Stiftungen, die entweder vom Staat oder von Unternehmen, gesellschaftlichen Organisationen und Einzelpersonen errichtet werden. Ferner werden Werkstudium, Darlehen und sonstige Hilfsfonds erwähnt. Studenten können an der jeweiligen Hochschule Studentenvereinigungen gründen, die sich jedoch streng an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten haben und nicht autonom sind, denn sie unterstehen der Leitung und Kontrolle der Hochschule (Art.57). Nach Beendigung des Studiums leistet die Hochschule Hilfe bei der Stellensuche; sie ermuntert die Absolventen, in grenznahe und schwierige Gebiete zu gehen (Art.59).

Kapitel 7: Die finanziellen Zuwendungen und deren Sicherstellung

Die Hochschulen werden hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen finanziert; diese werden ergänzt durch Mittel aus verschiedenen Quellen. Die Zentralregierung wie auch die Provinzregierungen müssen die Zuwendungen entsprechend der sozioökonomischen Entwicklung schrittweise erhöhen, wie im Bildungsgesetz festgelegt (vgl. C.a., 1995/3, Ü 8). Unternehmen, gesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen sollen motiviert werden, in die Hochschulbildung zu investieren (Art.60). Die folgenden Art. 61-65 enthalten Bestimmungen, die die Stabilität der Haushalte und vorschriftsmäßige Verwendung der Mittel garantieren sollen. Die Haushaltsführung unterliegt staatlicher Kontrolle.

Kapitel 8: Ergänzende Bestimmungen

In Art.67 heißt es, daß Ausländer eine Hochschule der VR China zum Zwecke des Studiums, der Forschung und der Lehre besuchen können. Art.68 definiert die Hochschulen, für die das Gesetz gilt, nämlich Hochschulen (d.h. reguläre, staatliche Hochschulen), unabhängige Akademien und Fachhochschulen, einschließlich Berufshochschulen und Erwachsenhochschulen.

Wie erwähnt, ist über das vorliegende Gesetz lange diskutiert worden, und die einzelnen Bestimmungen sind im Laufe der in den letzten Jahren intensivierten Hochschulreform bereits erprobt worden. Gesetzlich festgelegt sind nun vor allem Studiengebühren, die in der Regel jeder Student zu zahlen hat, sowie eine weitgehende Hochschulautonomie. Gerade was letztere angeht, schafft das Gesetz allerdings keine endgültige Klarheit, sondern läßt sogar Widersprüche erkennen. Von besonderem Interesse ist hier das Verhältnis zwischen den Parteikomitees, deren Kompetenzen in Art.39 beschrieben werden, und den Hochschulpräsidenten, die für den Hochschulbetrieb verantwortlich sind und dessen in Art.41 dargelegte Kompetenzen die Hochschulautonomie zum Ausdruck bringen. Die ausdrücklich formulierte Verantwortlichkeit des Hochschulpräsidenten wird dadurch eingeschränkt, daß „das Verantwortlichkeitssystem der Hochschulpräsidenten unter der Leitung der Parteikomitees“ durchgeführt wird. Auch heißt es, daß die Parteikomitees die Arbeit der Hochschule leiten. Formal gesehen, sind die jeweiligen Aufgabebereiche voneinander abgegrenzt: Die Parteikomitees sind für die Durchführung der Parteipolitik und die ideologische Ausrichtung und Erziehung zuständig. Darüber hinaus sind sie für die interne Organisation und Verwaltung zuständig und können leitende Posten innerhalb der Hochschule besetzen, also z.B. die Stellen der Dekane. Schließlich entscheiden sie über hochschulpolitische Fragen. Demgegenüber sind die Präsidenten für alle die Lehre, Forschung und „anderé“ Verwaltungsaufgaben betreffenden Fragen verantwortlich. Doch trotz dieser Abgrenzung ist die Gefahr groß, daß es zu Kompetenzrangeleien kommt.

Alles wird letztlich von der personellen Besetzung der Parteikomitees, die ja von der Partei, d.h. von außen eingesetzt werden, abhängen. Mehr konservativ-orthodoxe Parteikommissare

werden eine relativ starke Kontrolle ausüben und sich entsprechend mehr in den Hochschulbetrieb einmischen, während andere durchaus gute Beziehungen zum Lehrkörper und dem Präsidenten haben können, so daß es nicht zu Friktionen kommt. Viele Hochschullehrer sollen jedoch befürchten, daß die Partei unter dem neuen Gesetz mehr Einfluß in den Universitäten ausüben wird (vgl. dazu SCMP, Internet Ed., 25.8.98).

Festzuhalten bleibt, daß das vorliegende Gesetz nur für staatliche Hochschulen und Universitäten gilt, nicht aber für nichtstaatliche Universitäten. Für diese mögen zumindest teilweise die im August 1997 erlassenen Bestimmungen über nichtstaatliche Schulen Anwendung finden. Möglicherweise werden für diese Hochschulen jedoch eigene Bestimmungen ausgearbeitet. -st-

10 Vierte internationale Volkskunstfestspiele

Vom 14.-28. August 1998 fanden in Beijing und anderen Städten Chinas die vierten internationalen Volkskunstfestspiele statt. Die teilnehmenden Gruppen aus 16 Ländern boten Volksmusik und Volkstanz dar. Veranstaltet wurde das Festival vom Chinesischen Verband der Literatur- und Kunstschaffenden und vom Beijinger Vergnügungszentrum „Neue Welt“. In Beijing dauerte das Ereignis vier Tage, danach gastierten die Gruppen in Shanghai, Jiangsu, Tianjin und Guangdong. (Vgl. RMRB, GMRB, 15.8.98 u. GMRB, 19.8.98)

Die drei vorangegangenen Volkskunstfestspiele fanden 1990, 1992 und 1994 statt. Während sie als große Ereignisse in den Medien gefeiert und von hochrangigen Politikern besucht wurden, wurde dem diesjährigen Festival zumindest in der Presse nur untergeordnete Bedeutung beigemessen. Weder erschienen anlässlich der Eröffnung Leitartikel in den großen Zeitungen, wie es noch 1994 der Fall war (vgl. C.a., 1994/8, Ü 17), noch waren theoretische Abhandlungen über den Wert der Volkskunst in der Presse zu finden. Dies ist ganz offensichtlich auf das geringe Interesse zurückzuführen, das die Volkskunst in der gegenwärtigen chinesischen Gesellschaft noch findet. Indiz dafür ist auch, daß der Zweijahresrhythmus, in dem die Festspiele bis 1994 veranstaltet wurden, jetzt auf vier Jahre ausgedehnt wurde. In der offiziellen Kulturpolitik genießt die Volkskunst zwar immer noch

einen hohen Stellenwert, aber in der Alltagskultur spielt sie eine immer geringere Rolle. Insbesondere die jüngeren Generationen fühlen sich mehr von der westlich beeinflussten Pop-Kultur angezogen, die mittlerweile auch ihre chinesischen Ausprägungen gefunden hat. -st-

11 Zweite Runde im Architektenwettbewerb um Beijinger Nationaltheater

Im Architektenwettbewerb um das Beijinger Nationaltheater ist eine zweite Runde eröffnet worden. Nachdem die 44 eingereichten Entwürfe im Juli öffentlich ausgestellt worden waren und ein Expertengremium die besten Entwürfe ausgewählt hatte, sollte die Regierung eigentlich im August die endgültige Auswahl treffen (vgl. C.a., 1998/7, Ü 15). Das Expertengremium sah sich nicht in der Lage, wie gefordert, die drei besten Entwürfe auszuwählen, sondern schlug statt dessen fünf Entwürfe vor, und zwar je einen aus China, Deutschland, Frankreich, Japan und Britannien. Politische Führer der Zentralregierung nahmen weitere vier Entwürfe, die von der Öffentlichkeit stark favorisiert worden waren, in die Endauswahl auf. Somit standen für die politische Entscheidung zuletzt neun Entwürfe zur Debatte. Doch scheiterte die Endauswahl, weil die Politiker, darunter auch Premierminister Zhu Rongji, mit keinem der neun Entwürfe ganz zufrieden waren. Die Architekten wurden daher aufgefordert, ihre Entwürfe noch einmal zu ändern. Der Premierminister plädierte dafür, nichts zu überstürzen, sondern sich mehr Zeit zu lassen. Die neun in der engeren Auswahl stehenden Modelle wurden noch einmal eine Woche lang öffentlich ausgestellt. Von den vier Entwürfen, die die Öffentlichkeit am meisten favorisierte, kamen einer aus Hongkong und die übrigen drei von chinesischen Architekturschulen, nämlich von der Bauakademie Beijing, von der Qinghua-Universität und von der Universität Shenzhen. (GMRB, 18.8.98; SCMP, Internet Ed., 12.8.98)

Chinesische Fachleute bemängelten an den ausländischen Entwürfen, daß die historische und kulturelle Bedeutung des Standortes des neuen Theaters nicht genügend berücksichtigt wurde. Für sich genommen, sei jeder der ausländischen Entwürfe wunderbar, aber nicht, wenn er am Tiananmen-Platz errichtet würde. Die Architekten müßten immer im Auge behalten, daß das Theater keinesfalls das Tor des

himmlischen Friedens überragen dürfe. Doch auch an den chinesischen Entwürfen wurde Kritik geübt: Sie ließen „Geist“ vermissen. Die revidierten Entwürfe müssen bis zum 10. November eingereicht sein. (SCMP, Internet Ed., 19.8.98)

Bemerkenswert ist, daß bei der Entscheidung des Jahrhundertbaus die Öffentlichkeit in breitem Maße in die Entscheidungsfindung einbezogen ist. Dabei wurden die Entwürfe zweimal im Museum am Platz des Himmlischen Friedens ausgestellt, und zwar nicht nur pro forma, sondern die öffentliche Meinung wird von den Entscheidungsträgern gehört. Überdies ist eine öffentliche Diskussion über das Projekt in Gang gekommen, die bei derartigen Projekten bisher eher unüblich war (vgl. z.B. den Diskussionsbeitrag in der RMRB, 14.8.98, S.9). -st-

Außenwirtschaft

12 Zentralbank sieht weiterhin keine Notwendigkeit zur Abwertung der Währung

Die Frage, ob die chinesische Regierung ebenfalls die Währung abwerten wird, zählte in den letzten Monaten zu den am stärksten diskutierten Themen. Wiederholt hatte die Regierung versichert, daß keine Abwertung bevorstehe. Viele ausländische Beobachter hatten jedoch diese Erklärungen angezweifelt. Mitte August wiederholte Liu Mingkang, stellvertretender Präsident der Zentralbank, daß es keinen Grund für eine Abwertung gebe und eine Devaluierung nicht erfolgen werde.

Liu führte auf einer Pressekonferenz für in- und ausländische Journalisten aus, daß die Abwertung zwar ein Instrument zur Stimulierung der Exporte und zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung sei, daß es sich hierbei jedoch nicht notwendigerweise um die beste Maßnahme handle. Chinas langfristige Exportstrategie sei es, Dienstleistungen und Technologie zu verbessern, um damit die Basis für eine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Eine massive Abwertung der chinesischen Währung könne zwar kurzfristig zu Exportausweitungen führen, helfe China jedoch nicht, eine strategische Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen. Die Abwertung